

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 49 (1978)
Heft: 10

Artikel: Zur Rechtsstellung der Bewohner im Altersheim
Autor: Noam, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Rechtsstellung der Bewohner im Altersheim

Im Vortragsprogramm der letztjährigen Tagung für Altersheimleitung und Kaderpersonal in Weinfelden bildeten die Ausführungen von Ernst Noam «zur Rechtsstellung der Bewohner im Altersheim» einen besonderen Schwerpunkt. Noam, früher Leiter eines jüdischen Altersheims am Genfersee und Verfasser des wertvollen kleinen Buches «Im Altersheim leben» (Frankfurt am Main, 1968), war infolge schwerer Erkrankung verhindert, seinen Vortrag in Weinfelden persönlich zu halten. Seine Ausführungen verdienen Beachtung und scheinen geeignet, den Fachblättern zumal im Altersheimbereich Anlass zu Diskussionen zu geben. Sie werden in dieser Nummer im Wortlaut vorgelegt und können als Einstieg in die diesjährige Tagung für Altersheimleitung und Kaderpersonal dienen, welche — dem Thema «Der Auftrag des Heims» gewidmet — am 8. und 9. November in Zofingen stattfindet und mit der Tagung 1977 in einem inneren Zusammenhang steht. Ernst Noam ist im Alter von 73 Jahren anfangs 1978 in Bern verstorben.

Zwei unterschiedliche Partner

Jede Darstellung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Altenheim und seinen Bewohnern muss von der Tatsache ausgehen, dass es sich dabei um Partner handelt, die nicht auf einer gleichen Stufe stehen. Das Altersheim, wer immer sein Träger sein mag, eine öffentliche Körperschaft, eine Stiftung, eine religiöse Gemeinschaft oder eine soziale Vereinigung, ist in der Regel ein festgefügtes Gebilde, das bei der Aufnahme und bei Vertragsabschluss seine Bedingungen weitgehend diktieren kann. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Nachfrage nach Plätzen das Angebot überseigt. Das Altersheim hat also eine Art von Monopolcharakter.

Auf der anderen Seite steht der heutige oder künftige Heimbewohner. Meist alt, oft hilflos und häufig in seiner Verhandlungsfähigkeit begrenzt. Für jeden Vertragsabschluss ist er zweifellos der schwächere Partner.

Der Zweck jeder rechtlichen Regelung zwischen Heim und Pensionär ist daher ein doppelter:

Einmal dem Heim die Möglichkeit zu geben, seine Aufgaben gut und reibungslos zu erfüllen und das Funktionieren der inneren Ordnung zwischen Heimbewohner, Leitung und Personal zu gewährleisten. Ferner: Sicherzustellen, dass der alte Mensch im Heim, der in dieser Einrichtung meist seine letzten Lebensjahre verbringt, dort so leben kann, wie es seinen Bedürfnissen und seinem Gefühl für Freiheit und Würde entspricht.

Der Aspekt des Menschenrechts

Mein Thema ist zu umfassend, als dass ich diese beiden Aspekte der rechtlichen Regelung: die Garantie

der Heimorganisation und — wenn ich hier ein heute viel gebrauchtes Wort verwenden darf — den menschenrechtlichen Gesichtspunkt des Lebens im Heim mit gleicher Ausführlichkeit behandeln kann. Ich will daher den Schwerpunkt auf diesen menschenrechtlichen Aspekt legen. Ich bedaure diese Begrenzung, da eine systematische und vergleichende Analyse von Heimverträgen und Heimordnungen eine nützliche und produktive Aufgabe wäre, für die es nicht allzuviel Literatur gibt. Ich bin auch Frau R. Hauri von der Stiftung Pro Senectute sehr zu Dank verpflichtet, dass sie mir eine grössere Anzahl dieser Dokumente zur Einsicht zur Verfügung gestellt hat.

Aber auch das von mir ausgewählte begrenzte Gebiet ist sehr umfassend, vor allem weil es in den letzten Jahren stark an Aktualität gewonnen hat. Die Entwicklung des sozialen Gewissens, der Wille zu immer konkreter Verwirklichung demokratischer Lebensformen, die Resultate der stets intensiver ausgebauten empirischen Sozialforschung unterstützen immer mehr die Tendenz, die Rechtsstellung der Heimbewohner zu festigen und ihnen ein Leben in Würde und Selbstachtung zu ermöglichen.

Beispiel Holland: Selbsthilfeorganisationen

Wichtig dabei ist die Tatsache, dass die Betagten selbst immer mehr beginnen, sich zu organisieren und ihre Interessen wahrzunehmen. Ueberall entstehen Selbsthilfeorganisationen. Dabei denke ich weniger an Organisationen, wie Pro Senectute, die kein eigentlicher Verband der Älteren selbst sind, als an Vereine, wie ich sie an dem Beispiel Hollands illustrieren möchte. Dort gibt es fünf Selbsthilfeorganisationen mit etwa 400 000 Mitgliedern, das heisst etwa 30 Prozent der Betagten. Ihre Aufgaben sind:

1. Die Mitsprache der Betagten in Fragen der offiziellen Altenpolitik zu ermöglichen.

**Heilpädagogisches Seminar Zürich
in Verbindung mit dem
VSA, Verein für Schweizerisches Heimwesen**

Fortbildungskurs für Heimerzieher

Kursziel: Dem Teilnehmer soll die Tätigkeit als Heimerzieher dadurch erleichtert werden, dass er seine pädagogische Haltung vertiefen und sie auf die heilpädagogische Situation hin abwandeln lernt.

Zulassung: Die Teilnehmer (aus Heimen für Verhaltensgestörte und Lernbehinderte) müssen sich über eine abgeschlossene Heimerzieherausbildung oder über mindestens zwei Jahre Heimpraxis ausweisen können. — Der Kurs wird auf 40 Teilnehmer beschränkt.

Kursdauer: 6 Kurstage, jeweils Freitag, 10—12 und 13.30—17.30 Uhr.

Kurstage:

1. 12. 1978	12. 1. 1979	4. 5. 1979
15. 12. 1978	26. 1. 1979	18. 5. 1979

Programmübersicht: Beobachtung, Beschreibung und Interpretation kindlichen Verhaltens. Ausgewählte Kapitel der Verhaltensgestörtenpädagogik: Angst, Aggressivität, Sozialverhalten (theoretische Einführung und Konsequenzen für den Erziehungsalltag).

Zusammenarbeit im Heim (Organisationsformen, Abgrenzung der Kompetenzbereiche).

Anregungen zu musischem Tun in der Freizeit (Zeichnen, Werken, Sprachspiele, Musik und Rhythmus).

Kursgeld: Fr. 100.— für Teilnehmer aus VSA-Mitgliedsheimen
Fr. 120.— für Teilnehmer aus andern Heimen.

Anmeldung: Bis **31. Oktober 1978** an das Heilpädagogische Seminar, Kantonsschulstrasse 1, 8001 Zürich. (Angaben über Ausbildung, Praxis, Tätigkeitsort unerlässlich.)

2. Die Förderung der Teilnahme der Betagten an der Öffentlichkeit wie der Gemeindepolitik und dem gesellschaftlichen Leben.
3. Speziell aber die Förderung der Mitverwaltung bei Heimen, Dienstzentren und anderen Einrichtungen, verbunden mit Hilfe und Beratung.

Die holländische Regierung hält die Funktionen dieser Selbsthilfeorganisationen für so wichtig, dass sie sie zu etwa 80 Prozent subventioniert.

Ein weiteres interessantes Beispiel für das wachsende Gefühl der Mitverantwortung der Betagten für ihr Leben im Heim und ihres wachsenden Selbstvertrauens fand ich in den USA. Dort haben jetzt die Bewohner mancher sozialer Institutionen (übrigens auch von Krankenhäusern) begonnen, sogenannte «Bills of Right» auszuarbeiten, das heisst von den Bewohnern selbst veröffentlichte Grundsatzklärungen, in denen sie ihre Ansichten über die richtige Gestaltung des Heimlebens zu formulieren versuchen. Aus einer solchen Bill of Right, die ich aus einem Heim in Dallas (Texas) erhalten habe, will ich hier einige Auszüge vorlesen:

- Jeder Heimbewohner ist eine Individualität und verlangt, so wie er ist, akzeptiert und mit Respekt behandelt zu werden.
- Jeder Heimbewohner hat ein Recht auf qualitativ gute Betreuung, Umgebung, Einrichtung, Verpflegung und Freizeitbeschäftigung.
- Das Recht des Heimbewohners bezüglich der Wahrung seiner Privatsphäre und seines Wohnraumes, seines Bades, seiner Korrespondenz, seines persönlichen Besitzes und der Wahrung seiner persönlichen Kontakte muss gesichert werden.
- Der Heimbewohner soll ermutigt werden, so selbständig für sich zu sorgen wie möglich und so lange wie er dazu imstande ist.
- Um seine Fähigkeiten zu erhalten oder zu entwickeln, hat der Heimbewohner ein Recht auf Teilnahme an Rehabilitations- und Resozialisationsprogrammen, falls er dies in freier Entscheidung wünscht.
- Dem Heimbewohner sollen, falls Untersuchungen, ärztliche Betreuung oder Veränderungen seiner Lebensführung im Heim notwendig sind, die Gründe für diese Massnahmen eingehend erklärt werden, verbunden mit ernsthaften Bemühungen, sein Verständnis hierfür zu gewinnen. Der Heimbewohner soll die Namen der ihm verordneten Medikamente und ihre Wirkung kennen, er hat ein Recht, sie zu verweigern. Falls er es wünscht, ist er jederzeit über seinen Gesundheitszustand zu informieren.
- Der Heimbewohner hat einen Anspruch darauf, dass Arzt und Pflegepersonal ihm eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen.
- Der Heimbewohner hat ganz allgemein ein Recht auf Information über alle Massnahmen und Entscheidungen des Heimes, die seine Interessen betreffen.

- Der Heimbewohner ist berechtigt, alle telefonischen Mitteilungen zu erhalten und seine Post unzensuriert zu empfangen und abzusenden.
- Der Heimbewohner hat ein Recht, seine finanziellen Verhältnisse selbständig zu regeln, eine monatliche Aufstellung über die entstandenen Kosten zu verlangen und diese zu prüfen.
- Ganz allgemein soll der Heimbewohner von Heimleitung, Personal, Familie und Freunden, soweit er es braucht, Liebe, moralische Unterstützung und Trost erwarten können. Er hat ein Recht, wenn die Stunde des Todes herannaht, in Würde zu sterben, mit Kraft, Mut und in Frieden.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass diese wachsende Tendenz zur Stärkung der sozialen Position der Betagten im Heim und ihres Selbstbewusstseins, wie ich sie an Hand einiger Beispiele dargestellt habe, sich in vielen Ländern, auch in der Schweiz, in der gesetzlichen Regelung auswirken werden.

Am stärksten kommt diese Tendenz in den Spezialgesetzen zum Ausdruck, wie sie in einigen Ländern in den letzten Jahren erlassen worden sind, um die Verhältnisse in den Altersheimen generell zu regeln, zum Beispiel in Holland und der deutschen Bundesrepublik. Ich werde an anderer Stelle meiner Ausführungen auf diese Gesetze noch zurückkommen.

Mittel zur Regelung der Rechtsstellung

Wenn ich mich jetzt der Frage zuwende: Welches sind die Mittel und Methoden, die die Rechtsstellung der Betagten im Heim hauptsächlich regeln, so hätte ich in der heutigen Situation folgende Aufzählung zu machen:

1. Die allgemeinen Gesetze
2. Spezialgesetze für Altersheime
3. Der Altersheimvertrag
4. Die Hausordnung

Die allgemeinen Gesetze

sehen weder in der Schweiz noch in den anderen Ländern besondere Paragraphen oder Abschnitte für Altersheime vor. Sie kommen in den Fällen zur Anwendung, wo dies auch bei allgemeinen anderen Rechtsfragen der Fall ist, zum Beispiel bei Fragen der Haftung, des angemessenen Preises, der Hinterlegung sowie Vormundschafts- und Nachlassproblemen.

Ein Spezialgesetz für Altersheime

gibt es bisher in der Schweiz noch nicht, weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene. Gewisse Mindestvoraussetzungen für Altersheime können aber auf dem Wege über die Subvention durchgesetzt werden. Ich will hier den Versuch machen, anhand des Bundesdeutschen Gesetzes in aller Kürze Zweck und Inhalt dieses Gesetzes darzustellen, das wahr-

Fortbildungskurs 1978

14.—16. November 1978

Hotel Fürigen (ob Stansstad), 6362 Fürigen NW

Leitung: Dr. P. Schmid, Heilpädagogisches Seminar Zürich

Thema:

Therapie und Erziehungsauftrag im Heim

Die Tagung ruft wesentliche pädagogische Aufgaben im Heim in Erinnerung und möchte darüber hinaus zeigen — und persönlich erfahren lassen —, dass jede gute Therapie auch erzieherische Grundsätze beinhaltet und jede gute Erziehung therapeutische Anliegen berücksichtigt.

Dienstag, 14. November

16.00 Kurseröffnung und Einführung

16.30 PD Dr. P. Seidmann, Zürich
**Der erzieherische Aspekt
der tiefenpsychologischen Therapie**
Das schwierige Kind im Spiegel
der späteren Erwachsenentherapie

17.30 Dr. P. Schmid, Zürich
**Ersetzen therapeutische Konzepte
die konventionelle Heimerziehung?**

— Anregungen zu Unternehmungen
am eigenen Arbeitsort
— Auswertung

18.15 Prof. Dr. H. Tuggener, Zürich
**Berichterstattung
über die Forschungsprojekte I und II**
Stand der Arbeit und Ergebnisse

20.30 **Generalversammlung** des Schweiz. Verbandes
für erziehungsschwierige Kinder
und Jugendliche

Mittwoch, 15. November

09.00 Pfr. P. Walss, Fällanden,
bis und R. Walss, Heilpädagogisches Seminar,
12.00 Zürich
**Therapeutische und pädagogische Wirkungen
und bei geplanter Gruppenarbeit**
16.00 — Einführung
bis — Erfahrungen durch Selbsttun und Reflexion
18.00 der Teilnehmer

Donnerstag, 16. November

09.15 Prof. Dr. H. St. Herzka, Zürich
**Pädagogik und Psychotherapie —
eine Gegenüberstellung**
10.30 PD Dr. B. Rutishauser, Zürich
**Die Bedeutung der Frustration
für den Wachstums- und Entwicklungsprozess
in Psychotherapie und Heimerziehung**
11.45 Schluss des Kurses

Anmeldeformulare sind beim Sekretariat SVE, Feldeggstrasse 71, Postfach bei Pro Infirmis, 8032 Zürich, zu beziehen und dann ausgefüllt direkt an das Hotel Fürigen (ob Stansstad), 6362 Fürigen NW, zu senden.

Anmeldeschluss: 30. Oktober 1978.

Der Kurs richtet sich an Heimleiter, Kaderangehörige und erzieherisch tätige Mitarbeiter; er kann nur **als Ganzes** besucht werden. Zur Deckung der Kurskosten wird ein Kursbeitrag von Fr. 20.— pro Teilnehmer erhoben. Das Platzangebot ist beschränkt.

scheinlich auf die Dauer auch für die Schweiz an konkreter Bedeutung gewinnen wird.

Zunächst: Was will das Gesetz erreichen, was ist sein Zweck? Ganz allgemein wird gesagt: Die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner sollen vor Beeinträchtigung geschützt werden. Es soll dabei verhindert werden, dass zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung ein Missverhältnis entsteht. Die Beratung der Heimbewohner und Heimträger soll gefördert und zurückzuzahlende Leistungen sollen gesichert werden.

Von besonderer Bedeutung bei der gesetzlichen Regelung ist die Verpflichtung der massgebenden Regierungsstellen, durch Rechtsverordnung *Mindestanforderungen für den Standard* der Heime festzusetzen. Diese beziehen sich:

- a) Auf die Räume (Wohn-, Aufenthalts-, Therapie-, Wirtschaftsräume, Verkehrsflächen und sanitäre Anlagen).
- b) Auf die Eignung des Leiters der Einrichtung und der Beschäftigten sowie auf die Zahl der Beschäftigten.

Weitere Fragen, die im Gesetz geregelt wurden, sind: Die Voraussetzungen, unter denen der Betrieb eines Heimes genehmigt wird, seine Ueberwachungs-, Buchhaltungs- und Meldepflicht, die Beratungspflichten, das Verbot von Vermögensvorteilen über das vereinbarte Entgelt hinaus, die Sicherung der zurückzuzahlenden Leistungen, die Wirkung von Ordnungswidrigkeiten und schliesslich die Frage der Mitwirkung der Heimbewohner an dem Betrieb der Einrichtung, in der sie leben.

Von allen diesen vielen und wichtigen Problemen, die das Gesetz regelt, ist naturgemäss die wirtschaftliche und moralische Bedeutung der Mindestvoraussetzungen bezüglich der Räume und des Personals am bedeutungsvollsten. In langen Verhandlungen wurden drei Entwürfe für diese Mindestanforderungen vorbereitet und dem Bundesministerium zur Vorlage an die Parlamente übergeben.

Man ging dabei von dem Grundsatz aus, dass man sich nach den Prinzipien orientieren sollte, die unter Abwägung aller Interessen noch vertretbar seien. Es hat sich aber in der Praxis herausgestellt, dass auch die nach dem Prinzip der vertretbaren auf der unteren Grenze entstehenden Kosten wesentlich höher wären, als man bei der Vorbereitung des vom Parlament übrigens einstimmig beschlossenen Gesetzes angenommen hatte. Hinzu kommt die Verschlechterung der Konjunktur, die sich auf die öffentlichen Budgets negativ auswirkt. Beide Faktoren haben zur Folge, dass die Durchführung des Gesetzes bezüglich der Mindestanforderungen auf Jahre zurückgestellt wird, abgesehen davon, dass aller Wahrscheinlichkeit nach die Standards nochmals überprüft werden.

Bestimmungen betreffend Heimvertrag

Wichtig sind die Bestimmungen des Heimgesetzes, die sich auf den Heimvertrag beziehen. Das Gesetz

verlangt ausdrücklich, dass zwischen dem Heimträger und dem Bewerber ein Heimvertrag abzuschliessen ist. Dies gilt auch dann, wenn für öffentliche Anstalten eine Benutzungsordnung erlassen ist. In diesem Falle kann der Heimvertrag darauf Bezug nehmen. Vor Abschluss des Vertrages ist der Bewerber schriftlich über die zur Beurteilung des Vertrages oder der Benutzungsordnung erforderlichen Angaben zu informieren, insbesondere die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung und die Rechte und Pflichten der Bewohner.

Die hier erwähnte Frage des Heimvertrages führt uns gewissermassen organisch zu dem Problem des Heimvertrages, wie er in der Schweiz üblich ist. Hierbei stellen sich zunächst folgende beiden Fragen:

Gibt es, ähnlich wie in der Bundesrepublik, eine gesetzliche Verpflichtung des Heimträgers zum Vertragsabschluss und ferner, gibt es gewisse gesetzlich vorgesehene Mindestvoraussetzungen, die in dem Vertrag geregelt werden müssen?

In der Schweiz noch kein Vertrag nötig

Beide Fragen sind zu verneinen. Es gibt in der Schweiz keine gesetzlichen Bestimmungen, die den Heimträger verpflichten und den Heimbewohner berechtigen, einen formellen Heimvertrag abzuschliessen. Dementsprechend gibt es auch keine Bestimmungen, die an den Inhalt des Heimvertrages Mindestanforderungen stellen.

Heimverträge beruhen auf Freiwilligkeit, wobei die ungleiche Ausgangssituation der Partner schon erwähnt wurde. Seiner Rechtsnatur nach ist der Heimvertrag ein gemischter Vertrag, bei dem zwei Leistungen im Vordergrund stehen: Das Wohnrecht und die Dienstleistungen, die allgemeine Pflege und Betreuung umfassen. Dementsprechend werden in den Verträgen im allgemeinen folgende Fragen geregelt:

1. Mietrechtliche Leistungen (einschliesslich Heizung, Kalt- und Warmwasser, Instandhaltung der Wohnung, Mitbenützung der Gemeinschaftseinrichtungen).
2. Allgemeine sowie fürsorgliche und kulturelle Betreuung. Dazu gehört auch Beratung und Beistand, mitmenschliche Lebenshilfe, Anleitung zur Freizeitgestaltung und zur Geselligkeit. Eventuell Hilfe bezüglich Testament und Nachlass. Zur allgemeinen Betreuung gehört auch die Tätigkeit bei der Verwaltung, Kasse und Buchhaltung, die Pforte und das Telefon.
3. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, wie eine gewisse Raumpflege, die Besorgung der Wäsche und die Verpflegung.
4. Pflegerische Leistungen. Entweder in einer besonderen Pflegeabteilung oder begrenzt und vorübergehend.
5. Moderne Altersheime bieten in wachsendem Masse jetzt auch die Möglichkeiten für physische

und psychische Aktivierung und Rehabilitierung der Hausbewohner, soweit sie bereit und imstande sind, die damit verbundenen Mehrkosten zu bezahlen. Für diese Zwecke muss besonders geschultes Personal zur Verfügung stehen.

Was die Verträge betrifft, so fällt, vom Gesichtspunkt des Heimbewohners aus gesehen, dem Betrachter auf, dass in den Verträgen der Umfang der zu erbringenden Leistungen im allgemeinen nicht konkretisiert wird.

Der Heimbewohner wird im Vertrag nicht darüber informiert, was er im einzelnen bezüglich der Leistung des Heimes und seiner personellen Besetzung von diesem verlangen kann, bzw. welche konkreten Leistungen durch seine Zahlungen abgegolten werden.

Um diese Lücke wenigstens teilweise zu schliessen, macht der bekannte Stuttgarter Altersheimfachmann *Albert Scholl* folgenden interessanten Vorschlag:

Er sieht in den Verträgen personelle Mindestleistungen vor, auf die der Heimbewohner einen Anspruch hat und die einen Teil des Vertragsinhaltes bilden. Aufgrund seiner Erfahrungen schlägt Scholl daher folgende Verhältniszahlen zwischen Dienstleistung, Zahl der Heimbewohner und Personal vor:

Leitungs- und Verwaltungsaufgaben
auf 50 Heimbewohner eine Arbeitskraft

Raumpflege
auf 35 Heimbewohner eine Arbeitskraft

Wäsche
auf 60 Heimbewohner eine Arbeitskraft

Verpflegung
(Küche, Speisesaal, Stationsverpflegung)
auf 20 Heimbewohner eine Arbeitskraft

Pflegerische Leistung
Tagesdienst: auf 20 Heimbewohner 1 Pflegekraft
Nachtdienst: auf 60 Heimbewohner 1 Pflegekraft
Insgesamt: auf 15 Heimbewohner 1 Pflegekraft

Aus der grossen Zahl der in den Heimverträgen behandelten Fragen sollen hier einige ausgewählt werden, die, wie wir glauben, für die Heimbewohner von besonderem Interesse sind: Aufnahme, Kündigung, Heimordnung und Beschwerderecht.

Die Frage der Aufnahme und Kündigung ist in den Schweizer Heimverträgen ziemlich einheitlich geregelt. Ueber die Aufnahme entscheidet im allgemeinen ein Stiftungsrat oder eine Heimkommission aufgrund eines schriftlichen Antrages, eines ärztlichen Gutachtens und der Klärung der finanziellen Verhältnisse. Eine Aufnahme kann nicht erfolgen bei Vorliegen folgender Hauptgründe, die in der Formulierung etwas variieren: Ansteckende Krankheiten, schwere Pflegebedürftigkeit, psychische Erkrankungen. Weitere oft genannte Hinderungsgründe sind Unverträglichkeit, schlechter Leumund und Alkoholismus.

Die Gründe zur vorzeitigen Kündigung sind in der Regel identisch mit denen, die gegen die Aufnahme sprechen. Ein weiterer wesentlicher Kündigungsgrund liegt im allgemeinen vor, wenn der Heimbewohner den Anordnungen des Heimleiters (bisweilen auch des Arztes) nicht Folge leistet oder gegen die Heimordnung verstösst. In manchen Fällen kann diese kurzfristige vorzeitige Kündigung nur nach vorheriger Warnung erfolgen, in anderen steht dem weggewiesenen Heimbewohner vor Inkrafttreten der Kündigung ein Rekursrecht zu. Dies ist aber keineswegs in allen Verträgen vorgesehen.

Es gibt auch Verträge, wo die Kündigung erst nach Stellungnahme des Arztes erfolgt. In keinem Falle habe ich aber einen Vertrag gefunden, bei dem die Entlassung aus dem Heim aus sozialen Erwägungen erst dann erfolgen kann, wenn eine geeignete andere Unterbringung des Weggewiesenen gewährleistet ist. Wie bei der Aufnahme liegt die Entscheidung über die Kündigung meist beim Heimausschuss oder Stiftungsrat. Im Falle des Rekurses entscheidet meist der Stiftungsrat, in Fürsorgefällen oft der Stadtrat. Bei der Struktur der Schweizerheime, ihrer individuellen Regelung der Rechtsverhältnisse und dem Fehlen einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage ist es in der Tat schwer möglich, die Frage der Aufnahme und Kündigung in der heutigen Situation anders zu regeln als ich dies dargestellt habe. Es ist auch ohne weiteres davon auszugehen, dass Heimkommissionen und Stiftungsräte ehrlich bemüht sind ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen

Schule für Soziale Arbeit Zürich

Ausbildung in Sozialpädagogik

Am 10. September 1979 begann wiederum ein Fachkurs in Sozialpädagogik für Absolventen einer Grundausbildung in Heimerziehung oder einer vergleichbaren Ausbildung und für Absolventen des Einführungskurses in Sozialpädagogik. Die Ausbildung dauert 2 $\frac{1}{4}$ Jahre, aufgeteilt in 1 $\frac{1}{4}$ Jahre Theorie und 1 Jahr Praxis, und erfordert neben der erwähnten Vorbildung die Eignung zum Beruf des Sozialpädagogen sowie gute Englischkenntnisse.

Wir nehmen gerne auch bereits Anmeldungen für spätere Kurse entgegen, da wir die Grösse unserer abteilungsinternen Einführungskurse nach Möglichkeit nach der Anzahl der Bewerber richten, die eine Grundausbildung in Heimerziehung absolviert haben. Die Klassengrösse des Fachkurses ist beschränkt auf 20 Studierende.

Anmeldeschluss für den Fachkurs 1979/81:

1. Dezember 1978.

Prospekt und Auskünfte sind erhältlich bei der Schule für Soziale Arbeit Zürich, Abteilung Sozialpädagogik, Bederstrasse 115, 8002 Zürich, Tel. 01 201 47 55.

und sich dessen bewusst sind, welchen Einfluss sie damit auf Leben und Schicksal der Heimbewohner ausüben.

Dennoch bestehen — schon unter dem Aspekt einer formalen Demokratie — gewisse Bedenken, ob die Entscheidung über Aufnahme und Kündigung mit Recht in der Hand derjenigen liegen darf, die gleichzeitig die Verantwortung für die Führung des Heimes tragen, die also in gewisser Beziehung auch Partei sind.

Diese Frage, die sich noch in anderem Zusammenhang für uns stellen wird, ist in der Praxis nicht ganz ohne Bedeutung, da bei den Schwierigkeiten, heute qualifizierte Heimleiter und gutes Pflegepersonal zu finden, das Pendel der Sympathie eher dazu neigt, zugunsten des Heimleiters oder Personals auszuslagen und das im wohlverstandenen Interesse der Einrichtung.

Eine Aenderung in dieser Situation kann nicht eintreten, solange die rechtliche Stellung des Heimbewohners nicht auf allgemeinen gesetzlichen Grundlagen beruht, bei denen nicht in erster Linie von dem Verwaltungsorganismus der einzelnen Heime ausgegangen wird, sondern von der sozialpolitischen Gesamtsituation, wie sie mit der institutionellen Altershilfe im Rahmen der sozialen Planung verbunden ist. Vorbildlich ist für diese Betrachtungsweise wieder Holland und sein Gesetz von 1963 mit Aenderungen von 1972. Dabei ist das Ziel der holländischen Altershilfepolitik, die Zahl der Heimbewohner, die in Holland überdurchschnittlich hoch ist, so weit wie möglich zu senken und alles dazu zu tun, um so lange wie irgend möglich die selbständige Lebensführung zu ermöglichen.

Wie sieht in der Praxis diese holländische Aufnahmepolitik aus? Dr. Peter Blommestein, der Leiter der dafür verantwortlichen Ministerialabteilung, bringt in einem Vortrag folgende Einzelheiten:

Wie sieht die holländische Praxis aus?

«Ohne Aufnahmepolitik ist Planung nicht ausführbar. Ohne Aufnahmepolitik werden zuviele gesunde Bejahrte in Heime kommen auf Kosten von wirklich versorgungsbedürftigen Bejahrten. Ohne Aufnahmepolitik nehmen zuviele pflegebedürftige Bejahrte die Plätze von Versorgungsbedürftigen ein. Ohne Aufnahmepolitik werden nicht zur rechten Zeit die richtigen Bejahrten auf den richtigen Platz kommen.

In jeder Gemeinde arbeitet eine unabhängige Beratungskommission, in der mindestens ein Arzt und ein Sozialarbeiter vertreten sind. Der Aufnahmebedarf wird an Hand von vier Kriterien geprüft:

a) Soziale Indikation (Einsamkeit, Verlust des Partners, körperliche Behinderung, Familienprobleme, Wohnungszustand). Dies ist die am schwersten messbare aber auch am stärksten beeinflussbare Indikation.

- b) Die physische Situation. Aufgrund international verwendeter Indices (ADL system) werden Messungen angestellt, wie weit die Bejahrten ohne Hilfe anderer imstande sind, zu lesen, zu gehen, Treppen zu steigen, sich zu setzen, sich anzukleiden, zu baden und selbständig zu essen.
- c) Das dritte massgebende Kriterium ist die Frage, wie weit Bewerber noch imstande sind, ihren Haushalt selbständig oder mit gewissen Hilfen zu führen.
- d) Als letzte hier anzuführende Indikation ist die psychische Situation des Aufnahmebewerbers massgebend.

Wenn diese vier Indikatoren bei einem Bejahrten kombiniert und in hohem Grade vorkommen, wird die Aufnahme notwendig sein. Im übrigen beraten die Aufnahmekommissionen nicht nur über die Aufnahmen als solche, sondern über seine Lage im allgemeinen und über die beste Hilfe in seiner Situation. Es könnten daher unter Umständen folgende Lösungen zweckmässig sein: Aufnahme, keine Aufnahme, spätere Aufnahme, Weiterverweisung an Pflegeheim oder an ein Dienstleistungszentrum mit Haushaltspflege oder Familienpflege, Essen auf Rädern, Schaffung besserer Wohnmöglichkeiten. Aus diesem breiten Spektrum von Möglichkeiten für den Betagten die geeignete auszuwählen, also weit über den Rahmen des Altersheimes hinaus, ist die Funktion der holländischen Kommission, die einen verbindlichen öffentlichen Status besitzt.»

Die Hausordnung und ihre Bedeutung

Fast in allen Heimverträgen wird auf die Haus- oder Heimordnung Bezug genommen und betont, dass sie einen Teil des Vertrages bildet. Die Unterschrift unter den Vertrag bedeutet, dass der Heimbewohner die Heimordnung akzeptiert. Während man früher die Heimordnung mehr für eine routinemässige Formalität angesehen hat, ist jetzt bei den modernen Sozialwissenschaftlern und Administratoren die Ansicht im Wachsen, dass die Bedeutung der Heimordnung im Interesse der Betagten nicht unterschätzt werden darf, da sie die eigentliche Grundlage für das Leben im Heim und den Tagesablauf sowie für die Beziehung zum Heimleiter und dem Personal bildet.

Es beginnt sich die Ansicht zu entwickeln, dass die Heimordnungen bisher zu einseitig vom Standpunkt des reibungslosen Ablaufes der Heimorganisation und zuwenig von der psychologischen Situation des Betagten im Heim aus gesehen formuliert werden. Man geht dabei von dem Modell, ich würde beinahe ironisch sagen, von dem Idealtyp des gut angepassten Heimbewohners aus, der im Interesse des lieben Friedens und eines konfliktfreien Lebens resigniert und sich den Wünschen der Heimleitung und des Personals soweit wie irgend möglich unterordnet. Wenn wir auch verstehen, dass ein Leben in einer Gemeinschaft immer Kompromisse und eine gewisse Unterordnung verlangt, so entspricht doch der von mir soeben dargestellte Typ der angepassten und resignierten Persönlichkeit in keiner Weise unseren Vorstellungen von einem Heimbewohner, der sein

Alter in Freiheit, Autonomie und Würde im Heim verbringen kann, soll und will. Nicht die Notwendigkeit eines Kompromisses und einer gewissen Anpassung ist das Problem, sondern deren Form und Ausmass.

Es liegt über das Thema Heimordnungen eine neue grosse und sehr interessante Arbeit von *Anthes* und *Karsch* vor:

«Zur Organisationsstruktur des Altersheimes. Eine Inhaltsangabe der Hausordnungen in Nordrhein-westfalen und Bayern.» Sie wurde vom Kuratorium für Altershilfe im Auftrage des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Gesundheit herausgegeben. Sie sehen daraus, welche Bedeutung man dem Thema Hausordnung beizumessen beginnt. Insgesamt wurden dabei 526 Hausordnungen analysiert. Es würde natürlich den Rahmen dieses Referates weit übersteigen, wenn ich Ihnen die Ergebnisse dieser umfangreichen Arbeit auch nur annähernd wiedergeben würde. Ich begnüge mich daher, auf einige kritische Gesichtspunkte der Arbeit hinzuweisen, von denen ich glaube, dass sie für unser Thema von Interesse sein können. Ich will nur einige Fragen erwähnen, die in fast allen Hausordnungen geregelt sind:

- Es wird festgestellt, dass in den Heimordnungen die Rechte der Heimleitungen in grossem Umfang (oft geradezu autoritär) festgelegt werden,

während die Pflichten des Heimleiters dem Heimbewohner gegenüber, falls überhaupt, sehr zurückhaltend definiert werden.

- Die Beziehungen zwischen Personal und Heimbewohner, die für das soziale Leben im Heim oft von ausschlaggebender Bedeutung sind, werden meist nur einseitig im Sinne von Verpflichtungen der Heimbewohner gegenüber dem Personal formuliert.
- Die Pflichten der Heimbewohner finden in den Hausordnungen reichlichen Ausdruck. Man kann oft davon sprechen, dass ihr Leben fast in allen Einzelheiten reglementiert ist, dagegen fehlt in den Hausordnungen die Erwähnung der Rechte der Heimbewohner fast völlig.
- Es findet oft eine Ueberbetonung der Bedeutung der Begriffe Ordnung und Sauberkeit statt. Bei aller selbstverständlichen Anerkennung der Notwendigkeit dieser Faktoren für das Leben einer Gemeinschaft führt ihre Uebertreibung leicht zur Gefahr einer Ueberreglementierung. Zur Begründung dieser Ansicht soll ein schönes Zitat des Moralphilosophen Bollnow dienen: «Man kann nämlich Ordnung auch übertreiben, und was seinem Wesen zufolge eine dienende Funktion hat, zum Selbstzweck erheben. Dann aber wird Ordnung zu einem starren System, das die freie Bewegung des Lebens behindert und da, wo die Ordnung um jeden Preis gewahrt werden soll, da erstarrt das Leben in einer Art Friedhofsaufgeräumtheit.»

Institut für partnerzentrierte Kommunikation

Das Institut führt eine berufsbegleitende Grundausbildung in partner-klientenzentrierter Kommunikation und pädagogisch-psychologischer Verhaltensmodifikation nach ROGERS/TAUSCH/WATZLAWICK/MANDEL und JANOV.

Grundausbildung

Insgesamt 300 Stunden, verteilt auf 1¼ Jahre: 3 Studienwochen Kommunikationstraining im 1., 2. und letzten Drittel der Ausbildung, jeweils von Montag bis Freitag (ganze Woche), 4 Trimester Theorie und Kommunikationstraining, jeweils an einem Nachmittag in der Woche, von 14.00 bis 17.30 Uhr. Die Trainingsgruppen sind jeweils auf 7 Teilnehmer beschränkt.

Aufnahmebedingungen: Abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialen, psychologischen, medizinischen oder pädagogischen Beruf und mindestens ein Jahr Berufspraxis; oder langjährige Berufserfahrung.

Kursgeld Das Kursgeld beträgt Fr. 3800.— exklusiv der gruppenspezifischen Wochen (für alle 3 Wochen zirka Fr. 600.—) und ist in drei Raten zu bezahlen.

Der nächste Kurs beginnt im Februar 1979.

Diplomprüfung: Die Ausbildung schliesst mit einer theoretischen und praktischen Prüfung ab. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Bei bestandener Prüfung erhält der Kursteilnehmer ein Diplom.

Anmeldung: Schriftliche Anmeldung mit folgenden Unterlagen: Lebenslauf von zwei bis vier Seiten Umfang (Maschinenschrift), Kopie der Berufsabschlussprüfung und zwei neuere Passfotos sind zu richten an das Institutssekretariat: Im Gsteig 37, 8713 Uerikon ZH. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Anmeldegebühr von Fr. 50.— auf das Bankkonto Nr. 731 der Sparkasse Stäfa einzuzahlen.

Kursort: Nägelistrasse 5, 8044 Zürich.

Leitung des Instituts:

Klaus Wiegand: Sozialtherapeut mit zweijähriger Zusatzausbildung in Gesprächspsychotherapie und pädagogisch-psychologischer Verhaltensmodifikation bei Prof. Dr. R. Tausch an der Universität Hamburg sowie praktischer Erfahrung als Dozent und Supervisor, als Gruppendynamiker und als Leiter einer sozialtherapeutischen Wohngemeinschaft.

Träger: Der Träger des Institutes ist die Gesellschaft zur Förderung partnerzentrierter Kommunikation Zürich. Das Institut arbeitet nach dem Selbsterhaltungsprinzip und erstrebt keinen Gewinn.

Auskünfte erteilt das Sekretariat des Instituts:

Telefon 01 926 43 95, Im Gsteig 37, 8713 Uerikon ZH, Mo—Fr von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Ich will nicht falsch verstanden werden, es handelt sich nicht um das Prinzip der Ordnung, sondern um das Ausmass und die Methode der Durchführung.

- Eine andere wichtige Frage: Wie wird die private Sphäre des Heimbewohners respektiert? Sie ist eng verbunden mit dem Problem des Zimmers. Dass jeder Mensch ein ausgesprochenes Bedürfnis nach einem persönlichen Freiraum besitzt, bedarf keiner besonderen Hervorhebung, und es sollte eine grundsätzliche Verpflichtung der Gesellschaft sein, diesen Ort zu garantieren und zu schützen. Praktisch ist diese Abschirmung der privaten Sphäre für den Bewohner eines Altersheimes nur sehr begrenzt vorhanden, da es keinen Schutz vor Kontrolle, insbesondere unangemeldeter Kontrolle, durch den Heimleiter oder das Heimpersonal gibt. Es gibt nur wenige Heimordnungen, die das Betreten der Zimmer und das Öffnen der Behältnisse nur in dringenden Fällen und möglichst in Anwesenheit des Bewohners vorsehen und die, falls sich das unangemeldete Betreten nicht vermeiden lässt, eine nachträgliche Information vorsehen. Es wird auch beanstandet, dass Pfleger, Schwestern und Hauspersonal jedes Zimmer ohne vorheriges Anklopfen betreten dürfen. Dies alles bedeutet, dass es im Grunde einen Bezirk, in dem sich Heiminsassen ungestört aufhalten können, nicht gibt.
- Weitere mit dem Zimmer zusammenhängende Fragen sollen hier nur erwähnt werden. Wie weit soll das Recht des Heimbewohners gehen, durch eigene Möbel, Bilder oder sonstige Gegenstände dem Raum eine individuelle Note zu geben, die ihn an seine Vergangenheit erinnert? Vor allem gehört in diesem Zusammenhang eine für die Praxis sehr wichtige Frage: Der Wechsel des Zimmers gegen den Willen des oft langjährigen Bewohners. Welche Kriterien für einen Wechsel sind dem Heimbewohner zuzumuten? Hat er einen Anspruch auf ein zumindest gleichwertiges Zimmer?

Diese sechs hier behandelten Punkte der Hausordnungen sind nur Beispiele, die Ihnen anschaulich machen sollen, wie problematisch viele Bestimmungen der Heimordnungen vom Standpunkt des Heimbewohners aus gesehen sind, wenn man anfängt, darüber nachzudenken und ihnen auf den Grund zu gehen.

Zur Frage des Beschwerderechts

Dasselbe gilt für das sehr wichtige Problem des Beschwerderechts und die Art, wie die Beschwerden behandelt werden. In jedem Heim gibt es Gründe für Beschwerden oder für Veränderungs- und Verbesserungswünsche. Das ist eine völlig normale Situation. Normal ist aber leider auch, dass fast überall die alten Leute Angst und Bedenken haben, ihre Beschwerden oder Vorschläge vorzubringen. Dafür gibt es eine ganze Reihe von Gründen, insbesondere eine natürliche Furcht alter Leute, den Heimleiter oder das Personal zu verärgern. Wer würde leugnen, dass die Praxis oft zeigt, dass Beschwerden persönlich

übelgenommen werden, vor allem, wenn sie Erfolg haben.

Nicht selten werden Beschwerdeführer diskriminiert und gelten oft auch bei ihren Heimkollegen als eine Art von Querulanten. Und schliesslich, das ist der wichtigste Punkt: Oft ist der Erfolg von Beschwerden zweifelhaft. Das hängt nicht selten mit dem Fehlen einer unabhängigen Beschwerdeinstanz zusammen, da die bisherige Beschwerdestelle wie Stiftungsrat oder Hauskommission als Heimträger ihrer Natur nach nicht völlig objektiv sein kann, wie ich schon weiter oben im Zusammenhang mit dem Rekursrecht gegen Kündigung ausgeführt habe.

Eine Begrenzung des Beschwerderechts ist für das Klima jedes Heimes ein sehr negativer Faktor, auch wenn das nicht immer deutlich zu erkennen ist. Sie schafft einen Zustand der Resignation und Schicksalsergebenheit, oft aber auch der verdrängten Aggression, die sich auf verschiedene Weise, vor allem auch als Depression auswirken kann. Abgesehen davon, dass die Schaffung von autonomen Beschwerdestellen, die an der Führung des Heimes nicht beteiligt sind, eine Grundforderung jedes demokratischen Denkens ist, liegt sie im wohlverstandenen Interesse des Heimes und des seelischen Wohlbefindens seiner Bewohner. Ganz am Rande soll in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen werden, ob es eigentlich selbstverständlich ist, dass anonyme Beschwerden grundsätzlich nicht behandelt werden, da sich alte Leute in ihrer Aengstlichkeit zu einer Namensnennung oft nicht entschliessen können.

Zu dem Beschwerderecht gehört die Ueberlegung, wie weit *die Einrichtung des Ombudsmans* den Beagten im Heim dienen kann. Bekanntlich gibt es seit 1971 in der Stadt Zürich den Ombudsman, der sich so bewährt hat, dass jetzt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen Entwurf für ein entsprechendes Bundesgesetz den interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zugeleitet hat. Die Funktionen des Ombudsmans sind bekannt. Ich will sie nur in Kürze wiederholen. Sie bestehen vor allem in folgendem: Dem einzelnen Bürger gegenüber der Verwaltung Orientierungshilfe und Beistand bei der Wahrnehmung seiner Rechte und berechtigten Interessen zu gewähren.

Ferner: als Schaffung einer Instanz, die dem Bürger hilft, Schwierigkeiten gegenüber der Verwaltung mit der Objektivität eines Richters zu sehen und sich bemüht, sie auszuräumen. Der Ombudsman wird hauptsächlich aufgrund von Beschwerden tätig, jeder kann sich an ihn wenden. Er kann aber auch aufgrund eigener Initiative eingreifen.

Eine eigentliche Entscheidungsgewalt steht dem Ombudsman nicht zu, er wird Feststellungen treffen, bewerten, Anregungen erteilen, was in den meisten Fällen auch ohne Exekutivgewalt zu Aenderungen führt, zumal da in der Regel in den Jahresberichten die nicht erfüllten Empfehlungen erwähnt werden.

Ich möchte diese Betrachtungen nicht abschliessen, ohne mit einigen Worten auf die Frage der Mitwir-

kung der Betagten an der Führung des Heimes einzugehen. Es ist Ihnen wahrscheinlich bekannt, dass in dem deutschen Altersheimgesetz diese Frage ausführlich geregelt worden ist und dass auch eine besondere Ausführungsverordnung darüber ergangen ist. Ich will auf die Frage der Mitwirkung nicht ausführlich eingehen, denn Sie haben sich auf einer früheren Tagung schon damit beschäftigt. Hier nur ein paar Stichworte zu dem Thema:

1. Konkret wirkt sich die Mitwirkung in der Wahl eines Heimbeirates aus.
2. Dieser Heimbeirat hat kein Mitbestimmungsrecht, sondern ein Mitwirkungsrecht. Der Unterschied besteht darin, dass die Entscheidungen des Heimbeirates für den Heimträger keinen juristisch bindenden Charakter besitzen, sondern nur beratender Natur sind, die allerdings im Geiste der Partnerschaft vom Heimträger soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen.
3. Der Heimbeirat hat folgende Rechte:
 - a) auf Antragstellung
 - b) auf Information
 - c) auf Beschwerde
 - d) auf Verteidigung
 - e) auf Anhörung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Heimbetriebes.
4. In Angelegenheiten des Heimbetriebes gehören insbesondere:
 - a) Unterbringung
 - b) Aufenthaltsbedingungen
 - c) Heimordnung
 - d) Verpflegung
 - e) Freizeitgestaltung.

Es ist noch zu früh, um heute schon sagen zu können, ob und in welchem Masse sich das Mitwirkungsrecht bewährt. Es wird wohl auch längere Zeit dauern, bis das Gesetz überall reibungslos funktionieren wird. Eine der Hauptschwierigkeiten liegt darin, geeignete Mitglieder für den Heimbeirat zu finden, deren physische und geistige Kräfte für diese Aufgabe ausreichen und die auch über die genügende innere Sicherheit verfügen, den Standpunkt der Heimbewohner unabhängig zu vertreten. Es wird weiterhin zum Gelingen entscheidend darauf ankommen, dass der Heimleiter und das Personal den Heimbeirat ernst nehmen und ihn nicht als eine lästige Störung betrachten. Wie weit es zu einer wirklichen Kooperation zwischen Heimleitung, Personal und Heimbewohner kommen wird, kann man heute noch nicht beurteilen.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Ich bin sicher, dass Sie mit manchem, was ich gesagt habe, nicht einverstanden sind. Ich hoffe aber, dass es mir doch gelungen ist, Sie für die meinem Vortrag zugrunde liegenden Gedankengänge zu gewinnen, die ich in aller Kürze wie folgt zusammenfassen möchte:

- Ebenso wichtig wie die Lösung der Wohnungs- und Betreuungssituation ist es, die Würde und das Selbstbewusstsein der Betagten zu stärken.
- Eine Analyse der bestehenden Verträge und Hausordnungen ergibt, dass Würde und Selbst-

vertrauen der Betagten im Heim in ihnen oft nicht genügend berücksichtigt werden.

- In einer Reihe von europäischen Ländern wird die Frage der Altersheime als ein Teil der allgemeinen Altershilfepolitik und -planung auf gesetzlicher Grundlage behandelt. Wären Lösungen dieser Art nicht auch für die Schweiz bzw. auf kantonaler Grundlage zweckmässig?
- Von besonderer Bedeutung erscheint die Schaffung von unabhängigen Stellen zur Prüfung von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen.

IFAS 78 in Zürich

Besuch sehr zu empfehlen

Vom 31. Oktober bis 4. November 1978 findet auf dem Züspa-Messegelände in Zürich zum fünfzehnten Mal die Internationale Fachmesse für Arzt- und Spitalbedarf (IFAS) statt, an der sich 280 Ausstellerfirmen aus 15 Ländern beteiligen. Die Ausstellung in den Züspa-Hallen Nr. 1, 2, 3 und 6 umfasst praktisch das gesamte aktuelle Angebot aus den Bereichen des Arzt- und Spitalbedarfs: Apparate, Geräte, Instrumente und Hilfsmittel für Diagnostik, Therapie und Operationstechnik.

Die IFAS 78 informiert nicht nur über Neuheiten, sondern zeigt auch einen repräsentativen Querschnitt des gegenwärtigen Entwicklungsstandes aller bewährten Produkte. Sie bietet eine ziemlich umfassende und zugleich differenzierte Orientierung für Aerzte, Spitalverwalter, Heimleiter, Krankenkassenverwalter, Pflegepersonal, Therapeuten sowie für Mitglieder von Finanz- und Sozialbehörden.

Die 14 bisherigen Fachmessen haben durch die steigende Aussteller- und Besucherfrequenz gezeigt, dass eine der Informationsqualität verpflichtete Gesamtschau, die den Markt transparent macht, einem Bedürfnis entspricht. Die *Entwicklung im medizinischen Bereich* gehört zu den raschesten innerhalb von Wissenschaft und Technik. Für die Fachwelt gibt es keine andere Möglichkeit, den Entwicklungsstand in repräsentativer Form und gleichzeitig in zweckmässiger Ueberschaubarkeit kennenzulernen, als den Besuch einer Fachmesse, die von allen namhaften Produzenten beschickt wird. Die aussergewöhnliche Möglichkeit, kompetente Gesprächspartner aus allen Lieferantebereichen an einem Ort zu treffen, hat wesentlich zum Erfolg der IFAS beigetragen.

Die Ausstellung vom 31. Oktober bis 4. November, die von der Arbeitsgemeinschaft für Fachmessen organisiert wird, darf der Aufmerksamkeit der Fachblatt-Leser sehr empfohlen werden.